

Die Landesinnung der Rauchfangkehrer für Niederösterreich bringt die Information des Amtes der NÖ Landesregierung zur „Ökodesign - Richtlinie“ zur Kenntnis:

### **Information zur „Ökodesign – Richtlinie“**

Von Seiten der Abteilung Bau- und Anlagentechnik vom Amt der NÖ Landesregierung wird bezüglich der Handhabung der ERP-Richtlinie („Ökodesign-Richtlinie“) auf folgendes hingewiesen:

Nach der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 sind ab 26.9.2015 die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet die Ökodesign-Richtlinie für energieverbrauchende und energieverbrauchsrelevante Produkte (ErP = Energy-related Products) für Wärmeerzeuger und Speicher umzusetzen.

#### **Grundsätzlich ergibt sich aufgrund der neuen Regelungen für Gas-Heizgeräte:**

- Die verlangten Anforderungen an die „Raumheizungs-Energieeffizienz“ werden nur von Brennwertgeräten eingehalten.

Bereits produzierte und auf Lager oder im Handel befindliche Geräte dürfen weiterhin installiert werden.

Reparaturen an Feuerungsanlagen und der Austausch von identen Komponenten als Ersatz für defekte Komponenten können ohne zeitliche Fristen durchgeführt werden.

Bis 31.12.2017 kann der Austausch durch identische Ersatz-Heizgeräte durchgeführt werden (*Auf dem Ersatzprodukt – oder auf seiner Verpackung - muss angegeben werden, für welches Heizgerät es bestimmt ist*).

Allgemeine Ausnahme **nur** für Heizkessel und Kombithermen des Typs B1 an einer gemeinsamen Abgasanlage:

- Für Heizkessel des Typs B1 (raumlufthängig mit Naturzug)  $\leq 10$  kW und Kombiheizkessel des Typs B1  $\leq 30$  kW Wärmenennleistung gelten abgeschwächte Energieeffizienzanforderungen (mind. 75%).
- Die Hersteller müssen diese Heizkessel und Kombiheizkessel des Typs B1 mit folgendem Aufkleber versehen:  
*„Dieser Heizkessel mit Naturzug ist für den Anschluss ausschließlich in bestehenden Gebäuden an eine von mehreren Wohnungen belegte Abgasanlage bestimmt, die die Verbrennungsrückstände aus dem Aufstellraum ins Freie ableitet. Er bezieht die Verbrennungsluft unmittelbar aus dem Aufstellraum und ist mit einer Strömungssicherung ausgestattet. Wegen geringerer Effizienz ist jeder andere Einsatz dieses Heizkessel zu vermeiden — er würde zu einem höheren Energieverbrauch und höheren Betriebskosten führen.“*

Darüber hinaus müssen nach der delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013

ab 26.09.2015 Raumheizgeräte mit einer Leistung bis 70 kW mit einem „Energieeffizienzlabel“ gekennzeichnet werden, welches bereits für Elektrogeräte wie Waschmaschinen, Kühlschränken, Wäschetrocknern oder Fernsehgeräten bekannt ist. Es werden sowohl Einzelgeräte als auch Raumheizgeräte, die Bestandteil von Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sind, bewertet.

Damit können Verbraucher anhand der unterschiedlichen Farben und Buchstaben auf einen Blick die Energieeffizienz der Produkte erkennen.

Heizwertgeräte werden höchstens die Klasse C erreichen, Brennwertgeräte die Klasse A.